



Anschrift:

Sehr geehrte Hauseigentümerin, sehr geehrter Hauseigentümer

Sehr geehrte Feuerstätten – Betreiberin , sehr geehrter Feuerstätten-Betreiber

Jeder Schornstein/Abgasleitung an dem eine Feuerstätte angeschlossen ist, unterliegt nach der Kehr- und Überprüfungsordnung (Bundes-KÜO vom 16.06.2009) der Kehr- und Überprüfungspflicht. In der Bundes-KÜO ist geregelt, wie oft ein Schornstein/Abgasleitung gekehrt oder überprüft werden muss. Diese für Ihre Sicherheit erlassene Verordnung, unterliegt nicht der Bewertung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Nun befindet sich in Ihrem Haus eine Feuerstätte, welche Sie zur Zeit als Zusatzfeuerstätte betreiben bzw. in Zukunft betreiben möchten. Der Schornstein einer Feuerstätte, welche

nur in seltenen Fällen oder gelegentlich, aber nicht regelmäßig genutzt wird,

ist gemäß der KÜO mind. einmal im Jahr kehrpflichtig.

Die Feuerstätte darf dann nicht mehr als 30Tage/Jahr benutzt werden!

Der Begriff gelegentliche Nutzung, wurde vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wie folgt definiert:

„Als gelegentlich genutzte Feuerstätte ist eine Feuerstätte anzusehen, welche nicht öfter als acht Tage im Monat für jeweils höchstens fünf Stunden betrieben wird. Von einer gelegentlichen Nutzung ist auch bei einer mindestens einmal wöchentlichen Nutzung auszugehen.“

Eine Mittelung der Jahresnutzungszeit, herunter gerechnet auf die Zeit eines Monats, ist nicht zulässig.

Sollte dieses bei Ihnen der Fall sein und Sie möchten, dass der Schornstein mit der entsprechenden Feuerstätte (auch) in Zukunft nur einmal im Jahr gekehrt wird, senden Sie bitte die beiliegende Erklärung ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Eine Haftung für die Betriebs-und Feuersicherheit kann nicht übernommen werden, wenn die wie oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Eine evtl. notwendige Änderung des Feuerstättenbescheides aufgrund der Reduzierung der Kehrhäufigkeit ist mit einer Gebühr von z.Zt. 12,50€ verbunden.

Mit freundlichem Gruß

Bev. Bezirksschornsteinfeger
Thomas Staaden

Absender - Hauseigentümer

Datum:

Bev. Bezirksschornsteinfeger Thomas Staaden Hauptstr. 24 53619 Rheinbreitbach

Erklärung

Hiermit erkläre(n) ich (wir), dass ich (wir) folgende Zusatzfeuerstätte:

Feuerstätte: _____ Hersteller: _____ Typ: _____ Baujahr: _____
Aufstellraum
bzw. Wohnung: _____

Straße: _____

Ort: _____

**nur gelegentlich, nicht mehr als 30 Tage im Jahr,
also nicht regelmäßig, mit zugelassenen Brennstoffen betreiben.**

Jede Änderung dieser Heizgewohnheiten teile(n) ich (wir) Ihnen unverzüglich mit.

Ich (wir) möchte(n) Sie bitten, den entsprechenden Schornstein ab diesem Kalenderjahr nur einmal jährlich zu kehren.

Ein Widerruf dieser Erklärung ist jeder Zeit möglich.

Mir (uns) ist bewusst, dass eine Zuwiderhandlung dieser Erklärung, bei einem Schadensfall, für mich (uns) rechtliche Konsequenzen bedeuten könnte.

Ort, Datum

Unterschriften der Hauseigentümer

Ort, Datum

ggf. Unterschriften der Feuerstätten-Betreiber